

Jugendschutz geht uns alle an- Informationen für Veranstalter/innen von öffentlichen Festen.



Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert hat zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten, besonders wenn Kinder oder Jugendliche mitfeiern. Er/Sie trägt gegenüber den Behörden die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung. Damit Sie als Veranstalter/in abgesichert sind, und ihre jugendlichen Gäste ohne Probleme mitfeiern können, beachten Sie folgende Hinweise:

Vor der Veranstaltung zu beachten:

- ✓ Eine hauptverantwortliche Person ist benannt und kennt ihre Rechte und Pflichten.
- ✓ Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Stadt Oldenburg erfolgt rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher, Informationen dazu unter 0441 235 4444)
- ✓ Der Einsatz von geeignetem Personal für Kasse, Einlass, Theke und Ordnungsdienst ist organisiert. Nur volljährige Personen arbeiten an der Theke.
- ✓ Das Personal wird durch den Veranstalter klar und ausführlich eingewiesen und über die geltenden Jugendschutzbestimmungen informiert.
- ✓ Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt ohne Slogans, die zum Alkoholkonsum animieren und gibt Auskunft über Altersgrenzen beim Einlass
- ✓ Für die Einlasskontrolle ist ein effektives Verfahren festgelegt (z.B.: Kennzeichnung der Gäste nach Alter mit farbigen Armbändern).
- ✓ Die Notausgänge und die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge werden festgelegt.
- ✓ Der vom Veranstalter zu beaufsichtigende Außenbereich ist bekannt.
- ✓ Das Nichtraucherschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen wird berücksichtigt.

Während der Veranstaltung zu beachten:

- ✓ Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Gaststättengesetz (GastG) werden beachtet (insbesondere die Regelungen zum **Alkoholkonsum Jugendlicher** und zum **Nichtraucherschutz**).
- ✓ Im Bereich der Theken hängt gut lesbar das Jugendschutzgesetz aus.
- ✓ Kein Einlass für offensichtlich betrunkene oder gewaltbereite Personen.
- ✓ Kein Alkoholausschank an offensichtlich betrunkene Gäste (§20,2 GastG).
- ✓ Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol/Flatrates.
- ✓ Alkoholfreie Getränke werden günstiger Angeboten, als das günstigste alkoholische Getränk (§6 GastG)
- ✓ Notausgänge und Fluchtwege, sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge werden freigehalten.

Wichtig! Bei Verstößen gegen das JuSchG ist der Veranstalter auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch das eingesetzte Personal begangen wurde. Nur wenn er nachweislich geeignete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verstöße ergriffen hat, ist er davon befreit.

Wenn von einer Veranstaltung Gefahren für das körperliche, seelische oder geistige Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgehen, kann das Amt für Jugend und Familie spezielle Auflagen erteilen (z.B.: Alters- oder Zeitgrenzen, §7 JuSchG).

Mario Mohrmann
Jugendschutzbeauftragter
Amt für Jugend und Familie
0441 235 3177
Jugendschutz@stadt-oldenburg.de

